

019. Sitzung des 5. Sächsischen Landtages, 01.09.2010

Rede von MdL Klaus Bartl zum Antrag der Fraktion DIE LINKE in Drs 5/3404 "Ersatzlose Streichung der Sonderzahlungen für sächsische Beamte, Richter und Versorgungsempfänger zurücknehmen!"

Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

obgleich die eigentlichen Haushaltsdebatten erst am morgigen Tag beginnen, haben wir diesen Antrag, der eine maßgebliche Bestimmung des Haushaltsbegleitgesetzes zum Hintergrund hat, wohl überlegt bereits heute vorgeschaltet.

Es geht um den Art. 27 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012, kurz: Haushaltsbegleitgesetz, der kurz und bündig formuliert:

"Das sächsische Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz) ... vom 27. November 2003 ... wird aufgehoben."

Nach selbigem Sächsischen Sonderzahlungsgesetz, noch verabschiedet vom Landtag der 3. Wahlperiode zu einer Zeit, da die Welt noch in Ordnung war, bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, des Landkreises sowie der unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richterinnen und Richtern des Freistaates Sachsen, Mitgliedern der Staatsregierung sowie einem bestimmten Kreis von Versorgungsempfängern sowie Anwärtern jährlich eine Sonderzahlung gewährt wird, die quasi fester Bezügebestandteil ist.

Die Höhe selbiger Sonderzahlung schwankt je nach der Ebene, die man erreicht hat, zwischen 1.025,00 EUR jährlich im einfachen und mittleren Dienst und 1.200,00 EUR im gehobenen Dienst bis zu 1.800,00 EUR für die höchsten Besoldungsgruppen bzw. die Mitglieder der Staatsregierung.

Gegen diese beabsichtigte Streichung der Sonderzahlung - auch Weihnachtsgeld genannt - laufen nun, seit der Plan bekannt wurde, die betroffenen sächsischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter etc. Sturm. Waschkörbeweise erreichten den Sächsischen Landtag, seine Fraktionen und Abgeordneten und annehmbar auch die Staatsregierung Protestschreiben der Betroffenen. Sie gipfeln in dem Vorwurf, dass diese beabsichtigte Streichung der Sonderzahlung für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger "**Besoldungsraub auf dem Gesetzweg**" wäre.

Starker Tobak!

Die rebellierenden Beamtinnen und Beamten haben jedoch nicht unrecht, wie ein historischer Rückblick des Zustandekommens des Charakters dieser Sonderzahlung beweist.

Zustande kam nämlich das sogenannte Weihnachtsgeld in den 60-er und 70-er Jahren, als in der alten Bundesrepublik noch einheitliches Besoldungsrecht als unantastbar galt. Es kam als Äquivalent für den Verzicht auf ursprünglich vorgesehene Bezügeerhöhungen, im Konkreten den Verzicht der Beamtenschaft selbst auf an sich vorgesehene und beanspruchbare 8,4 Prozent lineare Besoldungserhöhung, sodass also anstelle der Erhöhung des Besoldungsgrundbetrages selbst, dieses Weihnachtsgeld gezahlt wurde, dass damit auch zum festen Bestandteil der Bezüge wurde.

Als es dann schrittweise zur Öffnung der bundeseinheitlichen Besoldung kam und diese, das war offenkundig kein Zufall, mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder im eben diesem Bereich der Sonderzahlung begann, machte mit dem schon erwähnten sächsischen Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung der Freistaat Sachsen von der ihm nunmehr insoweit eingeräumten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch. Obgleich es hier nur um eine im Verhältnis zum jetzigen Vorhaben **moderate Absenkung** der Sonderbezüge ging, lehnten schon seinerzeit nahezu alle beamten- und berufsständigen Vertretungen das Vorhaben unter Verweis auf seine verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit zum einen, auf die fehlende soziale Rechtfertigung und seine demotivierende Wirkung auf die hiesigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ausdrücklich ab. Nachzulesen in den damaligen Gesetzgebungsgrundlagen, gespickt mit entsprechenden Protestschreiben vom Sächsischen Beamtenbund über die Gewerkschaft der Polizei und den Sächsischen Richterverein bis hin zum Bund deutscher Forstleute.

Alle verwiesen auch darauf, dass die seinerzeit geplanten Kürzungen im bundesweiten Vergleich zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil für den öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen führen würden und auch im Bereich der sächsischen Kommunen. Die Probleme bei der Gewinnung qualifizierten Personals und die Abwanderung vorhandenen Personals in die alten Bundesländer würden weiter verstärkt. **All diese Effekte sind nun, da die Zahlung gänzlich gestrichen werden soll, in Potenz zu befürchten.**

Die völlige **Streichung** empfinden die Betroffenen umso mehr geradezu als eine Verhöhnung, da sie eben just erst jetzt, Anfang 2010, nach 20 Jahren Besoldungsverzicht im Verhältnis zu ihren Kollegen in den alten Ländern 100 Prozent West der Grundbesoldung erreicht haben.

Das Leben ist konkret. Ich komme Ihnen deshalb auch mit einem konkreten Beispiel. Ich habe hier ein Schreiben einer Rechtspflegerin, die an einem Amtsgericht in Sachsen tätig ist und das, da bin ich mir sicher, an alle Abgeordneten dieses Hohen Hauses ging.

Darin heißt es:

“Ich bin 35 Jahre alt und arbeite beim Amtsgericht Leipzig als Rechtspflegerin. Ich bin Beamtin des Freistaates seit fast 17 Jahren. Und **Sie** wollen mir meine jährliche Sonderzahlung streichen. Ohne stichhaltige Begründung. Zuerst wurde das Urlaubsgeld gestrichen. **Ok.**“

Dann gab es die Erhöhung der Bezüge erst ab 01.01.2010. Ok. Nun soll die Sonderzahlung gestrichen werden. - **Ganz und gar nicht ok!**"

Und weiter aus dem Schreiben der Rechtspflegerin:

"Auch ich muss mein Leben finanzieren. Obwohl ich nach Ihrem Willen im nächsten Jahr weniger bekommen soll als vor der Erhöhung auf 100 Prozent im Januar diesen Jahres.

Die Streichung der Sonderzahlung führt dazu, dass vergleichbare sächsische Beamte nur noch zu 91,6 Prozent eines Bundesbeamten besoldet werden. Zur Föderalismusreform bekam ich wenigstens 92,5 Prozent der Bezüge der alten Bundesländer."

Und die Rechtspflegerin schließlich:

"Ich habe mittlerweile das Gefühl, von **Ihnen**, meinen Dienstherrn, dem Freistaat Sachsen, nur noch als Kostenfaktor gesehen zu werden. Ich bin sehr stolz Sächsin zu sein und lebe und arbeite gern in Sachsen. Leider muss ich nun langsam auch die Möglichkeit in Erwägung ziehen, in ein anderes Bundesland zu gehen, das seine Mitarbeiter besser behandelt und bezahlt ... **SIE und der Freistaat Sachsen erweisen sich mir gegenüber nicht als zuverlässige Partner.**"

Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen, meine Damen und Herren, die Frau hat recht. Und kommen Sie mir nicht mit dem profanen Argument, dass sächsische Beamtinnen und Beamte, sächsische Richterinnen und Richter doch "auf hohem Niveau lamentieren".

Wenn diese Bemerkung aus unseren Reihen fällt, ist sie ohnehin abstrus. Tatsache ist im Übrigen, dass die Masse der sächsischen Beamtinnen und Beamten in den **unteren Besoldungsgruppen** rangiert, wo alles andere als fürstliche Gehälter erzielt werden, trotz des aus dem Beamtenverhältnis resultierenden Verzichts auf bestimmte Grundrechte, vom Streikrecht über die Tariffreiheit bis zur Meinungsfreiheit, trotz in den meisten Bereichen abverlangten unzähligen Überstunden und Mehrarbeitsleistungen.

Im Übrigen geht es uns auch keineswegs nur darum, dass wir uns mit diesem Antrag vorrangig für die jetzt zunächst ins Visier geratenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und andere Versorgungsempfänger in die Bresche werfen wollen. Sie wissen doch ganz genau und kalkulieren ganz bewusst, meine Damen und Herren der Staatsregierung und der Koalitionsfraktion, wenn Sie mit dieser Nummer durchkommen, **steht als nächstes in den Tarifverhandlungen die Streichung von Sonderzahlungen generell im öffentlichen Dienst auf der Tagesordnung.**

Dazu sind Sie sogar gezwungen. Bleibt nämlich das Nettoeinkommen der Beamten, zu welchem auch diese Sonderbezüge als Besoldungsbestandteil gehören, hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung, insbesondere hinter dem Nettoeinkommen der vergleichbaren Tarifbeschäftigten zurück, und dies nicht nur für kurze Zeit, muss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, siehe Urteil vom 27. September 2005, eine Angleichung erfolgen. Und die geht dann nur nach unten.

Klartext: Wird 2011 das Weihnachtsgeld für die sächsischen Beamtinnen und Beamten ersatzlos gestrichen, ereilt gleiches ab 20112 in den Tarifverhandlungen den öffentlichen Dienst allgemein, mit dem scheinheiligen Argument, wegen der Verfassungslage nicht anders zu können.

Und da wir schon mal bei den **verfassungsrechtlichen Schieflagen** dieser vorgesehenen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes sind:

Die Staatsregierung ist dreist genug, in der Begründung zu Art. 27 unverblümt die "geringe Wirtschaftskraft" des Freistaates und "... die durch das grundgesetzliche Neuverschuldungsverbot in Verbindung mit der prognostizierten langfristigen Einnahmeentwicklung im Freistaat Sachsen erforderliche nachhaltige Anpassung sämtlicher Ausgaben" anzuführen.

Das ist insofern verblüffend, als es zu den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz respektive zur gesetzlichen Garantie der Institution des Berufsbeamtentums gehört, dass Beamten insbesondere keine Sonderopfer zum Zwecke der Konsolidierung des öffentlichen Haushalts auferlegt werden dürfen.

Nachzulesen etwa in den Leitsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02. Einkommenseinbußen, die - wie hier ausweislich der Gesetzesbegründung für Art. 27 Haushaltsbegleitgesetz bestätigt - zur Erhaltung eines ausgeglichenen Haushaltes dienen bzw. einen Beitrag dazu leisten sollen, sind deshalb **offensichtlich verfassungswidrig**.

Und gerade darauf, auf diese Verletzung des Alimentationsgrundsatzes, machen die protestierenden Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter sowie ihre Berufsverbände aufmerksam.

Im Übrigen verweisen sie darauf, dass mit Ausnahme des Landes Brandenburg, dass sich - auch wenn von Rot-Rot regiert - ebenso die Finger verbrennen wird, kein anderes Land beabsichtigt, Sonderzahlungen zu streichen. Ein Teil der Länder, wie Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein etc. zahlt nach wie vor. Die Übrigen, d. h. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland beispielsweise, im Übrigen auch der Bund, gewähren zwar keine Sonderzahlungen mehr, allerdings haben diese Länder Teile der ursprünglichen Sonderzahlung im Zuge der dortigen Dienstrechtsreform ins monatliche Grundgehalt der Beamten integriert. Und genau diesen Weg wollen wir auch.

Der Behauptung der Staatsregierung, die Sonderzahlungen seien auch in den meisten anderen Bundesländern entfallen, ist mithin schlichtweg falsch und bewusste Irreführung.

Hier droht riesiger Ärger, hier drohen kostspielige rechtliche Auseinandersetzungen. Hier drohen Frust und Kompetenzverlust durch Abwanderung in Kernbereichen des öffentlichen Dienstes. Deshalb haben wir heute diese Baustelle aus dem Kürzungskonzept des Haushaltsregierungsentwurf der Staatsregierung herausgelöst und vorangestellt. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, bekommen wir wenigstens an dieser Stelle etwas Ruhe ins Geschäft.